

Gemeindeversammlung

Sitzung Nr 5 vom 8. Dezember 2015

Vorsitz	Bruno Steinemann, Präsident
Protokoll	Primus Kaiser, Gemeindeschreiber
Sitzungsort	Gemeindesaal Bonstetten
Sitzungszeit	20.00 Uhr

Traktanden

- 1 Einleitung
 - 2 Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des Budgets 2016
 - 3 Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Teil-Austritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern per 31. Dezember 2017
 - 4 Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 (Einführung Einheitsgemeinde)
 - 5 Genehmigung des Vertrages zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten und der Sekundarschulgemeinde betreffend Betrieb und Unterhalt der Sporthalle Schachen seitens der Politischen Gemeinde per 01. Juli 2016
 - 6 Rechtsmittelbelehrung / Mitteilungen
-

1. Einleitung

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Bruno Steinemann die Gemeindeversammlung. Speziell begrüsst er

- Thomas Stöckli, Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern
- Ivo Lörtscher, Leiter Sozialdienst Bezirk Affoltern
- Fritz Kurt, Gemeinderat Wettswil
- Monika Rohr, Gemeinderätin Stallikon
- Daniela Elbert, Schulgutsverwaltung Primarschule
- Pascal Schibler, Leiter Finanzen
- Bettina Schönmann, Diakonin ref. Kirche
- Daniel Nehmer, Gemeindeschreiber Bonstetten ab 01.01.2016

Er stellt fest, dass die Stimmberechtigten rechtzeitig, d.h. innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorliegenden Geschäfte zu dieser Versammlung eingeladen wurden.

Das Stimmregister, die Anträge und Akten lagen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Anfragen zu dieser Versammlung sind keine eingegangen.

Die an der Versammlung teilnehmenden nicht stimmberechtigten Personen und Gäste werden gebeten, abseits Platz zu nehmen. Das Stimmrecht der übrigen Personen wird nicht bestritten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Gisler Alfred, Breitenacher 13
- Reich Markus, Büelmatt 6
- Wassmer Thomas, Büelmatt 4

Die Vorschläge werden nicht vermehrt und die vorgeschlagenen Stimmzähler einstimmig gewählt.

Anwesende stimmberechtigte Frauen und Männer: 92 somit absolutes Mehr 47

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**GEMEINDEORGANISATION 13**
UND BEHÖRDEN 13.03
Gemeindeversammlung 13.03.3
Einzelne Gemeindeversammlungen

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des Budgets 2016

Traktandennummer: 2
 Beschlussnummer: 18

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1a. Das Budget 2016 der Politischen Gemeinde Bonstetten wie folgt festzulegen:

Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	CHF	19'228'600.00
	Gesamtertrag	CHF	<u>18'782'600.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	446'000.00
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	CHF	5'925'000.00
	Einnahmen	CHF	<u>200'000.00</u>
	Nettoinvestition	CHF	5'725'000.00

einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag: CHF 12'739'000.00

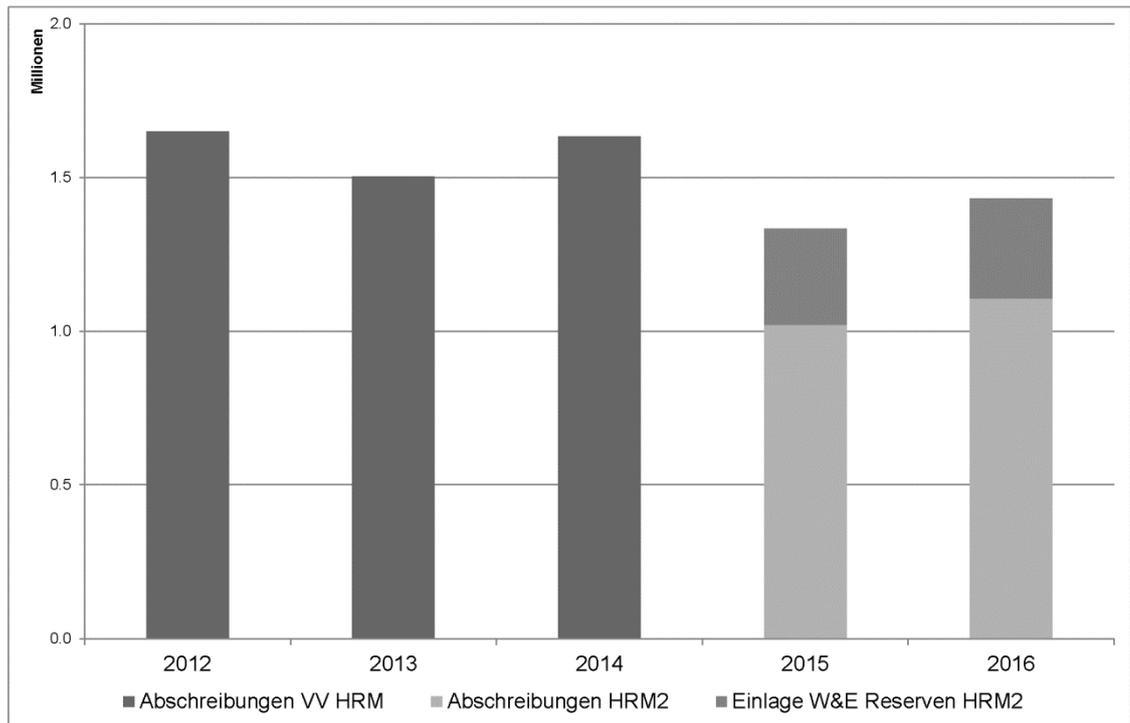
Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung geht zu Lasten des zweckfreien Eigenkapitals.

1b. Den Steuereffuss der Politischen Gemeinde auf 38% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Weisung

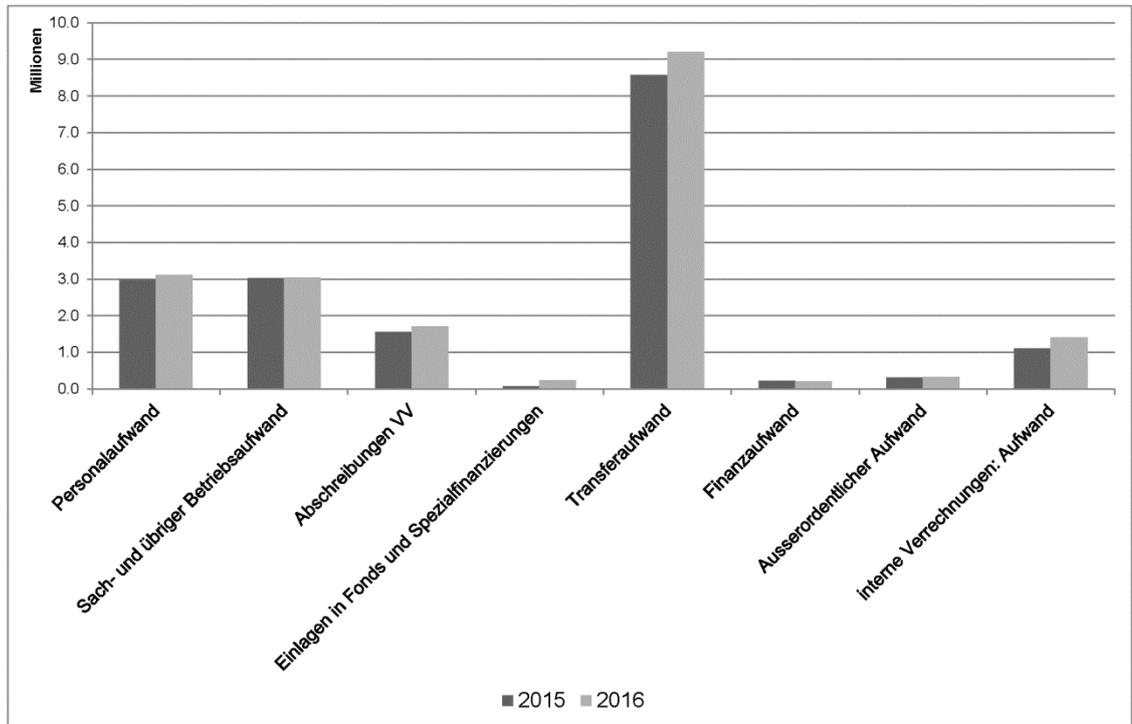
a. Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

Das Budget 2016 ist das zweite Budget, welches nach HRM2-Normen (HRM = **H**armonisiertes **R**echnungs**m**odell) erstellt wurde. Es sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 446'000.00 (Vorjahr CHF 453'600.00) vor. Mit der vorzeitigen Einführung von HRM2 müssen sich Projektgemeinden verpflichten, bis zur definitiven Einführung von HRM2 in allen zürcherischen Gemeinden, versuchsweise Werterhalt- und Erneuerungsreserven zu bilden. Diese Reserven betragen im Budget 2016 CHF 323'000.00 (Vorjahr CHF 312'900.00). Das Total aus Abschreibungen und Reserven liegt bei CHF 1'430'700.00 (Vorjahr CHF 1'333'700.00).

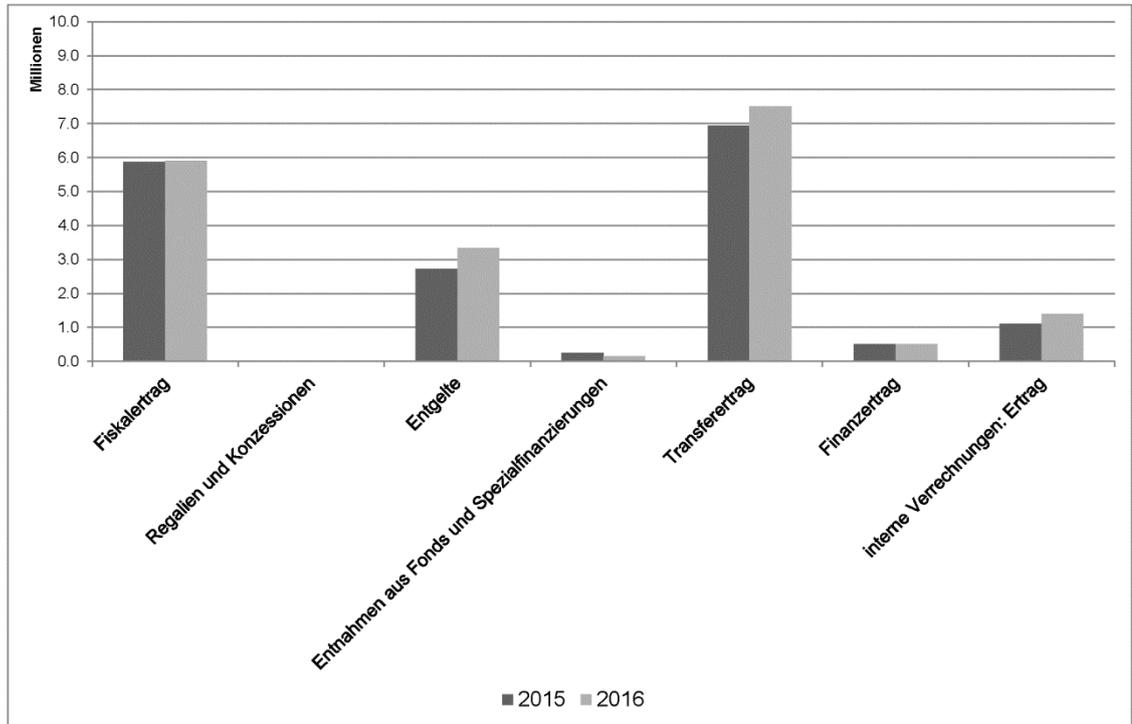


(Abschreibungen: wesentliche Änderung mit Einführung HRM2)

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Aufwand von CHF 19'228'600.00 (Vorjahr CHF 17'832'700.00) und einem Ertrag von CHF 18'782'600.00 (Vorjahr CHF 17'379'100.00) einen Aufwandüberschuss von CHF 446'000.00 (Vorjahr CHF 453'600.00) vor. Die internen Verrechnungen betragen CHF 1'401'300.00 (Vorjahr CHF 1'111'100.00).

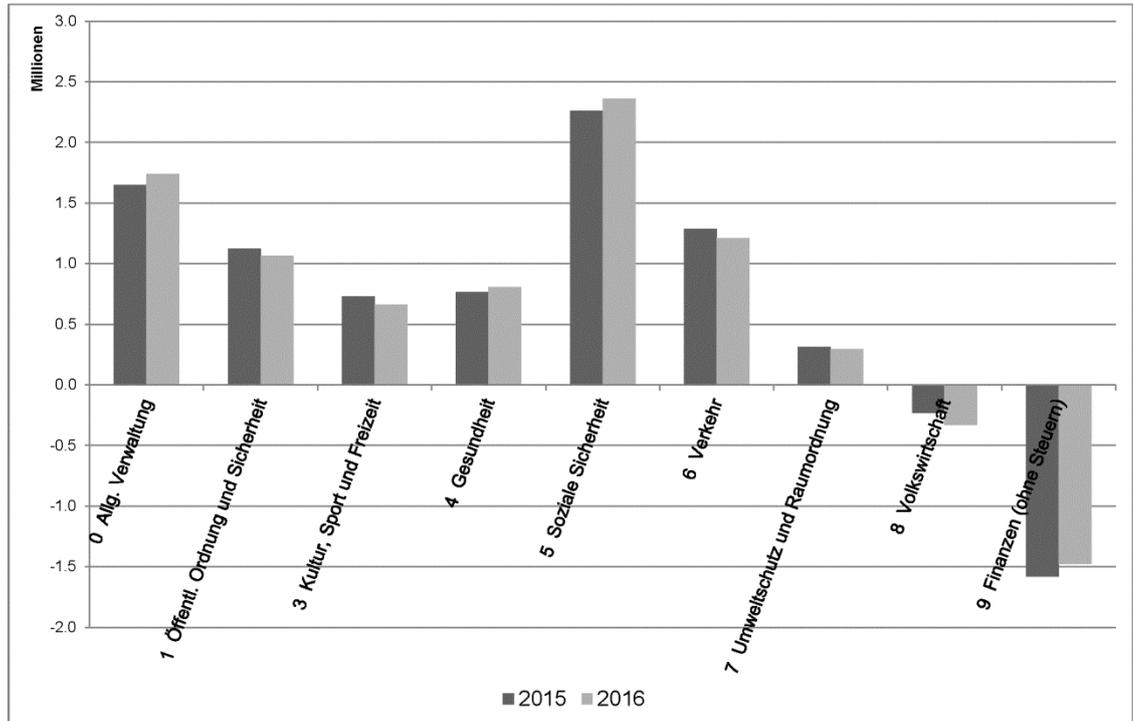


(Gliederung Aufwand)



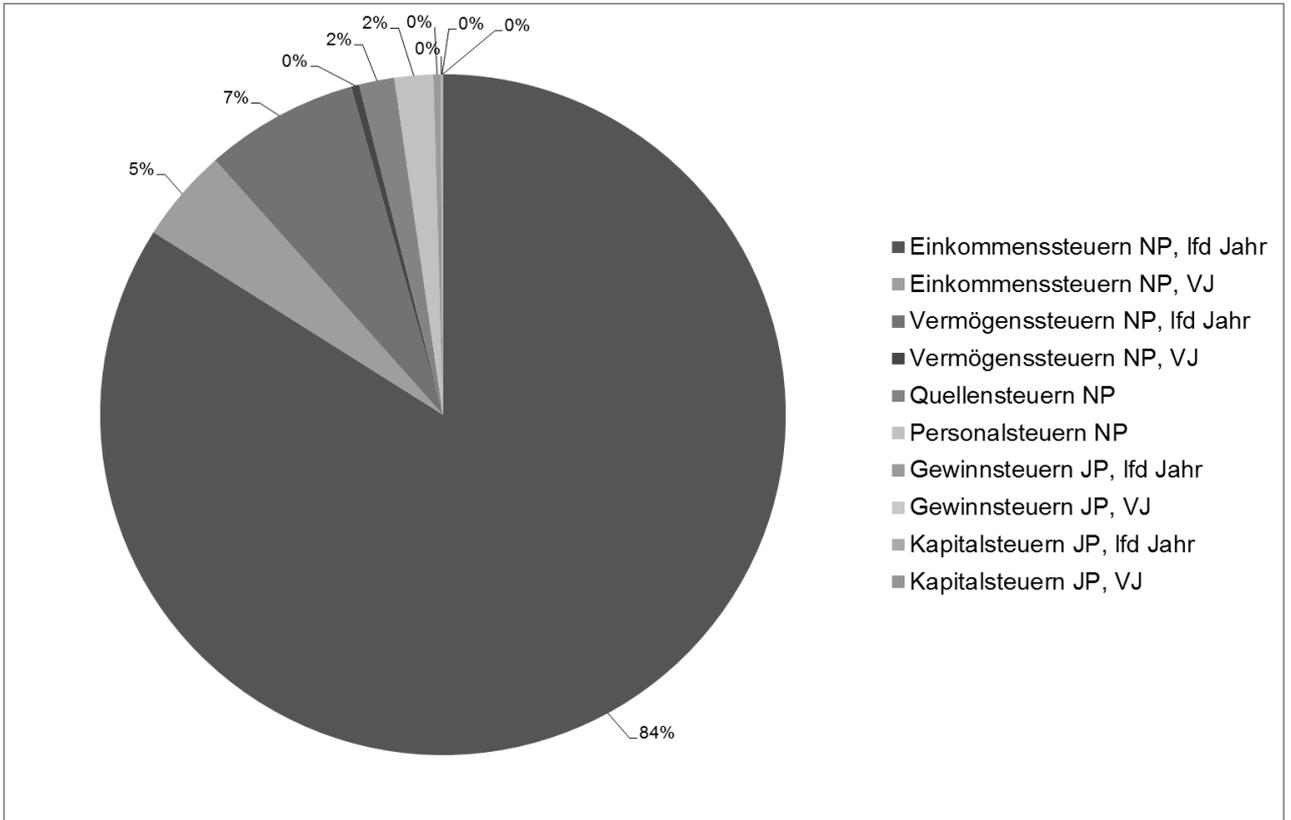
(Gliederung Ertrag)

Mit dem Budget 2016 ist nun zum ersten Mal ein „direkter“ Vergleich mit dem Vorjahresbudget möglich. Ein Vergleich mit der Rechnung 2014 würde grössere Abweichungen zeigen, da unter HRM die Abschreibungen vollständig im Bereich 9 FINANZEN verbucht wurden. Unter HRM2 sind die Abschreibungen auf die entsprechende Funktion (Aufgaben) verteilt.



(Nettoaufwand nach Aufgabenbereich)

Die Steuererträge der Gemeinde Bonstetten werden im Wesentlichen durch Einkommenssteuern generiert. Der Gemeinderat geht für das Jahr 2016 davon aus, dass die Steuerkraft je Einwohner stagnieren wird. Bei den Steuererträgen aus den Vorjahren wird von einer weiteren Reduktion ausgegangen. Bei den Grundstücksgewinnsteuern rechnet der Gemeinderat mit Einnahmen in der Höhe von CHF 600'000.00.

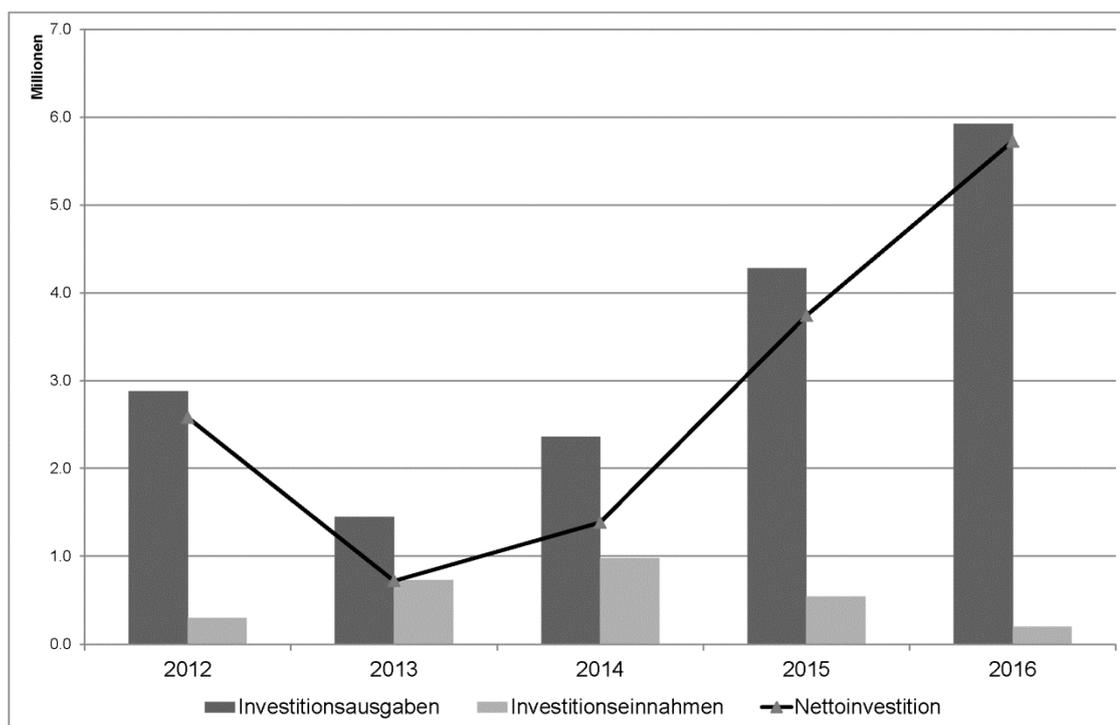


(Struktur wesentlicher Gemeindesteuererträge)

Die Investitionsrechnung sieht bei Ausgaben von CHF 5'925'000.00 (Vorjahr CHF 4'279'800.00) und Einnahmen von CHF 200'000.00 (Vorjahr CHF 540'000.00) Nettoinvestitionen von CHF 5'725'000.00 (Vorjahr CHF 3'739'800.00) vor.

Zunahme der Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget 2015:

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	CHF	+ 150'000.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	CHF	+ 60'000.00
4	GESUNDHEIT	CHF	- 10'500.00
6	VERKEHR	CHF	+ 930'000.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	CHF	+ 855'700.00



(Investitionsrechnung)

b. Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Bausekretariat
- Betriebs- und Gemeindeammannamt (für Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil)
- Einwohnerkontrolle
 - o AHV/IV-Zweigstelle
- Finanzverwaltung
 - o Rechnungsführung für Politische Gemeinde Bonstetten (inkl. Spezialfinanzierungen)
 - o Rechnungsführung für Primarschule Bonstetten
 - o Rechnungsführung für Sekundarschule Bonstetten
 - o Rechnungsführung für Reformierte Kirche Bonstetten
 - o Rechnungsführung für Zweckverband Feuerwehr Unteramt
 - o Rechnungsführung für STWEG Dorfschulhaus
- Friedensrichteramt
- Gemeinderatskanzlei
 - o Bestattungsamt
 - o Gesundheitssekretariat
 - o Kultur + Freizeit
- Sozialamt
 - o Jugendarbeit Unteramt (für Bonstetten, Stallikon, Wettswil und Islisberg)
- Steueramt
 - o Steuerbezug für Politische Gemeinde Bonstetten
 - o Steuerbezug für Primarschule Bonstetten
 - o Steuerbezug für Sekundarschule Bonstetten
 - o Steuerbezug für Reformierte Kirche Bonstetten
 - o Steuerbezug für Katholische Kirche
 - o Steuerbezug für Christ-Katholische Kirche
 - o Steuerbezug für Kanton Zürich
- Tiefbau
 - o Liegenschaftenverwaltung
- Werke
 - o Wasserversorgung

Eine Vielzahl von Aufgaben wird jedoch im Verbund mit Anderen gelöst:

I. Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)

Gruppenwasserversorgung Amt	Gesellschaftsvertrag	Wasserwerk
Spitexverein Knonaueramt	Leistungsvertrag	Pflege
STWEG Dorfschulhaus	Stockwerkeigentümergeinschaft	Liegenschaften FV

II. Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)

Spital Affoltern	Zweckverband	Spital / Pflege
DILECA sCHAft	Interkommunale Anstalt	Feuerpolizei / Abfallwirt-
Feuerwehr Unteramt	Zweckverband	Feuerwehr
Kläranlage Birmensdorf	Zweckverband	Abwasserbeseitigung
Sicherheitszweckverband Albis	Zweckverband	Zivilschutz
Sozialdienst Bezirk Affoltern KESB	Zweckverband	Wirtschaftliche Hilfe /
Zürcher Planungsgr. Knonaueramt (ZPK)	Zweckverband	Raumordnung

III. Öffentlich-rechtliche Verträge

Bezirkszivilstandsamt Affoltern	Zusammenarbeitsvertrag	Zivilstandsamt
Contact	Zusammenarbeitsvertrag	Jugendberatung
Durchführungsstelle für Zusatz- leistungen Stallikon	Zusammenarbeitsvertrag	Zusatzleistungen
KAPO Zürich	Dienstleistungsvertrag	Gemeindepolizeiliche Aufgaben seit 01.01.2015
Jugend- und Familienberatung betreuung	gesetzl. Auftrag aus JHG	Kinder- und Jugendbe-
Kehrichtverbrennungsanlage Limmattal, Dietikon	Anschlussvertrag über DILECA	Abfallwirtschaft
Regionalbibliothek Affoltern a.A.	Zusammenarbeitsvertrag	Bibliothek
Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)	gesetzl. Auftrag	Öffentlicher Verkehr

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

0220	Neuer Gemeindeschreiber	CHF	166'000.00
0290	Reduktion Pensum und W&E-Reserven neu auf Funktion 9903	CHF	- 70'400.00
4210	Tieferes Defizit bei Spitex Knonaueramt erwartet	CHF	- 96'200.00
4215	Höhere Pflegebeiträge für Spitexdienstleistungen	CHF	132'600.00
5720	Steigende Fallzahlen	CHF	103'600.00
6150	W&E-Reserven neu auf Funktion 9903	CHF	- 69'000.00
8600	Gleiche Gewinnausschüttung der ZKB wie 2015	CHF	- 96'700.00
9100	Tiefere Steuereinnahmen aus Vorjahren	CHF	70'000.00
9101	Höhere Grundstückgewinnsteuereinnahmen	CHF	-103'200.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich / höherer Ressourcenausgleich	CHF	- 137'300.00
9610	Anstieg interne Verzinsung wegen Neubewertung per 01.01.2015	CHF	- 90'300.00
9903	neu Bildung W&E-Reserven über Funktion 9903	CHF	323'800.00

d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der Hochrechnung der Steuern laufendes Rechnungsjahr wird für das Jahr 2016 mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 12'739'000.00 gerechnet. Der Gemeinderat geht in seiner Einschätzung davon aus, dass die Steuerkraft künftig eher eine abnehmende Tendenz zeigt.

Der Ertrag aus den Grundstückgewinnsteuern wird auf CHF 600'000.00 geschätzt. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich die Situation auf dem Liegenschaftsmarkt in den nächsten Jahren aufgrund des lokalen Nachfrageüberhangs (=Angebotsknappheit) nicht markant verschlechtern wird. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Ertrag in Zukunft jährlich um CHF 0.5 Mio. bewegen wird.

Weil der Steuerfuss im Jahr 2013 von 36% auf 38% angehoben wurde und der Gemeinderat im Finanzplan ab 2018 weiterhin mit einem eher ausgeglichenen Budget rechnet, beantragt der Gemeinderat, den Steuerfuss für das Jahr 2016 weiterhin auf 38% zu belassen. Bei diesem Steuerfuss sollte mittelfristig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung möglich sein.

Der Gemeinderat ist bestrebt, die Finanzplanzahlen durch ein Bündel von Massnahmen weiterhin entscheidend zu beeinflussen und langfristig zu verbessern. Er hält deshalb an seinen mit dem Budget 2015 gemachten allgemeinen und längerfristigen Aussagen fest. Für 2016 stehen jedoch vier grössere Projekte und Aufgaben, welche die Ressourcen weitgehend binden werden, im Fokus:

1. Per 1. Januar 2016 wird der neue Gemeindegeschreiber, Herr Daniel Nehmer, seine Arbeit aufnehmen. Er hat den Auftrag, die Organisation der Gemeindeverwaltung einer umfassenden Analyse zu unterziehen und Massnahmen zur Effizienzsteigerung ohne Mehrkosten vorzuschlagen.
2. Die mit der Bildung der Einheitsgemeinde möglichen Synergien sind konsequent zu nutzen.
3. Die vom Gemeinderat angestrebte Neuorganisation des Sozialdienstes (Austritt aus Sozialzweckverband) ist zügig vorzubereiten.
4. Die Projektierung eines Dienstleistungszentrums auf dem kürzlich erworbenen Gewerbeland ist gemeinsam mit den Nachbargemeinden anzugehen und es ist zu entscheiden, welcher Nutzung die um den Dorfplatz gelegenen Liegenschaften zuzuführen sind.

Erläuterungen des Finanzvorstandes anhand folgender Folien:

- Veränderungen in der Erfolgsrechnung I
- Veränderungen in der Erfolgsrechnung II
- Investitionen Verwaltungsvermögen
- Steuererträge 2010-2016
- Veränderung der Steuerfüsse im Bezirk Affoltern
- Cashflow
- Nettoinvestitionen
- Finanzausgleich
- Schuldenentwicklung
- Finanzplanung I-IX
- Information über das Budget 2016 der Einheitsgemeinde

Der Gemeindegeschreiber verliest den zustimmenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK). RPK-Präsident Peter Ehrler verlangt das Wort nicht.

Der Präsident gibt die Diskussion frei.

Ein Stimmbürger möchte wissen, ob die Änderung im Entsorgungskonzept (Karton/Plastik) Einfluss auf das Budget bzw. die Finanzen habe.

Der Gemeindepräsident verneint dies. Es waren nicht finanzielle Gründe, welche den Gemeinderat zu diesem neuen Entsorgungskonzept zwangen sondern die Aussage der Entsorgungsfirma, welche mit dieser Art von Entsorgung zunehmend überfordert war. Ebenfalls gehen die Empfehlungen des Kantons Zürich in die angedachte Richtung.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **einstimmig**:

Das Budget 2016 wird wie beantragt genehmigt. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird auf 38% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN	13
Gemeindeversammlung	13.03
Einzelne Gemeindeversammlungen	13.03.3

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Teil-Austritt der Gemeinde Bonstetten aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

- Die Gemeinde Bonstetten tritt per 31. Dezember 2017 aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern, Teil „Sozialdienst“, aus. Vorbehalten bleiben gleichlautende Austrittsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen Stallikon und Wettswil am Albis.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Der heutige Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern wurde am 22. April 1965 gegründet. Von 1965 bis 1971 diente er - wie zuvor als Alkoholfürsorgestelle mit dem zusätzlichen Angebot einer Amtsvormundschaft. Im Jahr 1971 wurde die Aufgabe einer freiwilligen Fürsorgestelle in die Zweckverbandsstatuten aufgenommen. In den 80er Jahren vollzog sich der Aufbau zu einem polyvalenten Sozialdienst und in den 90er Jahren entstanden eigenständige Bereiche wie Sozialberatung, Amtsvormundschaft, Asyl, Wohnbegleitung, Drogenhilfe und die Erwerbslosenberatung "Job-Los". Dies führte 1998 zur heute gültigen Organisationsstruktur mit den Bereichen

- Berufsbeistandschaft (früher Amtsvormundschaft)
- Sozial- und Wirtschaftshilfe
- Persönliche Hilfe (inkl. Suchtberatung und soziale Wohnbegleitung)
- Asyl
- Wohnheim Central
- Support
- Finanzen

Im Hinblick auf die Änderung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes ab 01. Januar 2013 wurden die Zweckverbandsstatuten Mitte 2012 ergänzt und die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes in die Zweckbestimmung Art. 3 aufgenommen. Die Bestimmungen über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurden in einem Anhang zu den bestehenden Statuten geregelt.

Im Dezember 2013 beschloss die Gemeinde Affoltern am Albis an der Gemeindeversammlung den Austritt aus dem Zweckverband per Ende 2015. Der Vorstand des Sozialdienstes startete in der Folge im Frühjahr 2014 das Reorganisations-Projekt „Konsens 2016“, welches zu einer Teilrevision der Verbandsstatuten führte. Darüber wird in der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2015 in einem separaten Geschäft entschieden. Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung der revidierten Statuten. Das vorliegende Geschäft – der Austritt aus dem Zweckver-

band Sozialdienst Bezirk Affoltern – steht in direktem Zusammenhang mit der Ablehnung der Statutenrevision.

Projekt „Konsens 2016“

Die Gemeinden des Unteramtes (Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis) haben in der Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern ähnliche Erfahrungen gemacht wie die Gemeinde Affoltern am Albis und angesichts jährlich steigender Aufwandkosten der in Aussicht gestellten Reorganisation grosse Bedeutung beigemessen. Aus diesem Grund wurde das Projekt Konsens 2016 mit der Aussicht auf einen frühzeitigen Einbezug der Gemeinden und den Sozialvorständen als erste Ansprechpartner begrüsst. Der Vorstand des Zweckverbandes mit der vierzehnköpfigen Projektorganisation präsentierte im Sommer 2014 einen Projekt- und Terminplan, welcher für Januar 2015 ein Reorganisationskonzept mit Statutenänderung und ab Juni 2015 die Genehmigung der neuen Statuten seitens der Gemeindeversammlungen vorsah. Per 31. Dezember 2015 sollte das Projekt Konsens 2016 abgeschlossen und damit die Reorganisation des Zweckverbandes umgesetzt sein.

Anlässlich der im Zeitplan verspäteten ersten Vernehmlassung ohne Statutenentwurf wurde deutlich, dass weder die geplanten Inhalte (Überprüfung der Leistungsangebote bzgl. Struktur und Qualität) noch der Projektzeitplan ein zufriedenstellendes Ergebnis erwarten lassen. Erst nach über einem Jahr Projektarbeit reduzierte die Projektleitung die angekündigte Totalrevision der Statuten auf eine Teilrevision.

Die drei Unteramtsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis nutzten die Zeit, um für sich zu evaluieren, ob sich die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes bezüglich Synergien, kürzerer Interventionszeiten, Kosten und Effizienz lohnen würde. Mit rund 13'300 EinwohnerInnen sind die drei Gemeinden zusammen grösser als die Gemeinde Affoltern am Albis, welche diese Dienstleistung nun ab 1. Januar 2016 selber erbringt.

Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst

Die Zusammenarbeit zwischen den Unteramtsgemeinden und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern gestaltete sich in den letzten Jahren nicht in allen Bereichen zufriedenstellend. Die vielen Personalwechsel im Bereich der „Sozialberatung und Wirtschaftshilfe“ mit immer wieder wechselnden Ansprechpersonen drückten in der Zusammenarbeit auf die Effizienz, und die Qualität war sehr unterschiedlich. Die räumliche Distanz zwischen dem Sozialdienst und den drei Gemeinden erschwert die Zusammenarbeit. Dadurch sind die Kontaktnahmen schwierig und die Interventionszeiten eher lang.

Mit einer Verbundlösung der drei Gemeinden könnte diese Situation verbessert werden – dies zeigen die Erfahrungen im Bereich der Zusatzleistungen deutlich. Die Vorteile für eine solche Lösung überwiegen (schlankere Organisation, direkter Einfluss, kürzere Wege, Nähe zu Klienten, Synergien mit dem bereits bestehenden Verbund für die Zusatzleistungen).

Zusammenarbeit der drei Unteramtsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis

Die drei Unteramtsgemeinden arbeiten in den Bereichen Sekundarschule, Feuerwehr, Durchführungsstelle für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Jugendarbeit, Betreibungsamt und Dreifachturnhalle bereits erfolgreich zusammen. Aus diesem Grund drängte sich die Prüfung eines eigenen Sozialdienstes als zusätzliche Synergie zum Bereich Ergänzungsleistungen geradezu auf. Die Organisation eines Sozialdienstes unter den drei Gemeinden wäre schlanker, die Interventionszeiten wären kürzer und die Kontaktnahmen mit den Klienten schneller. Gerade im Sozialbereich ist für die Klienten eine einfache Kontaktnahme eminent wichtig für den Erfolg. Der

Aufbau eines professionellen Sozialdienstes wäre mit den drei langjährigen erfahrenen Sozialsekretären der drei Gemeinden und einer künftigen Verstärkung durch Sozialarbeiter gewährleistet. Diese Kontinuität steht im Gegensatz zur Tatsache, dass der Zweckverband im Bereich Sozialberatung und Wirtschaftshilfe in den vergangenen sieben Jahren rund 40 personelle Wechsel hatte, was auf das Know-how und die Kosten erhebliche Auswirkungen hat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Führung eines eigenen Sozialdienstes unter den drei Unteramtsgemeinden in Form eines Dienstleistungsvertrages, wie das seit über 10 Jahren erfolgreich im Bereich der Zusatzleistungen der Fall ist, wäre neben den bereits erwähnten Vorteilen auch finanziell interessant. Im Hinblick auf einen eigenen Sozialdienst Unteramt wurde die Kostenentwicklung in den Bereichen persönliche Hilfe, Notzimmer und aufsuchende Hilfe, Support, Sozialberatung und Wirtschaftshilfe sowie Geschäftsleitung und Finanzen untersucht. Die Gesamtkosten für die drei Gemeinden stiegen kontinuierlich an und betragen für diese Bereiche im Jahr 2012 CHF 669'094.56, im Jahr 2013 CHF 724'448.20 und im Jahr 2014 CHF 730'587.37, obwohl die Fallzahlen gemäss Geschäftsbericht des Zweckverbandes von 2012 auf 2013 deutlich zurückgingen und von 2013 auf 2014 minim anstiegen. Die drei Unteramtsgemeinden wollen dieser Kostenentwicklung nicht mehr tatenlos zusehen.

Kostenvergleich Verbundlösung versus Outsourcing im Zweckverband

Angesichts der hohen Kosten, welche den drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis aus dem Zweckverband allein im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe entstehen, sind die drei Gemeinderäte zum Schluss gekommen, diese Dienstleistungen selber im Dreier-Verbund anzubieten. Der nachstehende Kostenvergleich in diesem Bereich (inkl. Kostenteil Geschäftsleitung, Finanzen und Support) zeigt die Einsparungsmöglichkeiten auf:

Kosten im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern 2014:

Bonstetten	CHF	279'093.00
Stallikon	CHF	182'839.00
Wettswil am Albis	CHF	<u>268'655.00</u>
Total	CHF	730'587.00*

* Die Lohnkosten der Sozialsekretäre der drei Gemeinden sind darin nicht enthalten.

Kostenschätzung Verbund-Lösung Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis

Personalkosten (Löhne, Sozialleistungen usw.)	CHF	400'000.00
Drucksachen, Büromaterial, Kopierer, Telefon, Porti etc.	CHF	28'000.00
Anschaffungen EDV	CHF	10'000.00
Unterhalt diverses, Wasser, Energie etc.	CHF	8'000.00
Unterhalt EDV-Anlage inkl. Lizenzen/Wartung	CHF	16'000.00
EDV-Programm Tutoris	CHF	6'000.00
Angenommene Büromiete CHF 10'000.00/Monat	CHF	<u>120'000.00</u>
Total	CHF	588'000.00

Neben den bereits erwähnten Vorteilen wäre eine Verbundlösung der drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil deutlich günstiger.

Personelle Konsequenzen

Es ist den drei Gemeinderäten bewusst, dass ein Austritt aus dem Zweckverband personelle Konsequenzen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe nach sich ziehen wird. Nach der zweijährigen Übergangszeit ab Kündigungsdatum werden beim Zweckverband Überkapazitäten vorhanden sein. Die Gemeinderäte sind daher bereit, die Übernahme von Mitarbeitenden des Zweckverbandes frühzeitig auf den Zeitpunkt einer Verbundlösung zu prüfen.

Fazit

Der Spielraum für die Gemeinden ist im Sozialbereich relativ klein, weil die finanziellen Leistungen gesetzlich festgelegt sind. Umso bedeutungsvoller ist die Organisation und Art der persönlichen Hilfe. Mit der vorgeschlagenen Verbundlösung kann der investierte Steuerfranken besser kontrolliert und gelenkt werden. Angebote können dann in Anspruch genommen werden, wenn sie auch wirklich benötigt werden. Durch ein proaktives Verhalten kann die steigende Kurve der Sozialhilfekosten abgeflacht und mit einem eigenen Angebot an Arbeitsmöglichkeiten eine verbesserte Wiedereingliederung der Klienten erreicht werden. Das Modell „Arbeit statt Fürsorge“, welches in diversen Gemeinden bereits praktiziert wird, ist ein viel versprechendes Mittel dafür.

Keine Aussage kann darüber gemacht werden, ob die Sozialkosten insgesamt sinken werden, weil diese Entwicklung massgeblich von den Fallzahlen abhängt. Gelingt es jedoch, auch nur wenige Personen weniger lang unterstützen zu müssen, resultiert eine erhebliche Kostenreduktion. Die Fixkosten sinken mit dem Austritt aus dem Zweckverband nachweislich. Steigen die Fallzahlen weiter an, würden die Kosten auch bei einem Verbleib im Zweckverband ansteigen und auch die Belastung in den Sozialsekretariaten der drei Gemeinden weiter erhöhen.

Schlussbemerkung

Den Gemeinderäten Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis geht es mit dem vorliegenden Antrag in erster Linie darum, einen direkteren Einfluss auf die Qualität der Dienstleistungen, die Effizienz und die Kostenentwicklung im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu erlangen. Eine Teilkündigung nur dieses Bereichs ist aber gemäss den geltenden Statuten nicht möglich. Mit dem beantragten Teilaustritt verbunden sind auch die Bereiche Berufsbeistandschaft, Asylwesen und Suchtberatung. Die Gemeinderäte des Unteramtes sind aber zuversichtlich, dass sich auch für diese Bereiche im Verlauf der zweijährigen Kündigungsfrist gute (interne oder externe) Nachfolgelösungen finden werden. Vom beantragten Teil-Austritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern nicht betroffen ist der – von den Gemeindevorständen im Jahr 2012 beschlossene – Teil „Kindes und Erwachsenenschutzbehörde“ (KESB) gemäss Art. 2 der heute (und wohl weiterhin) geltenden Ergänzungs-Statuten.

Die Gemeinderäte sind überzeugt, mit dem Teil-Austritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern die administrativen Kosten im Sozialwesen nachhaltig senken zu können, ohne die Rahmenbedingungen für die betroffenen Personen zu verschlechtern. Die Zusammenarbeit der drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis auf verschiedenen Gebieten (Feuerwehr, Jugendarbeit, Betreibungsamt, Dreifachturnhalle, Durchführungsstelle Ergänzungsleistungen) hat sich bestens bewährt. Der Aufbau eines Sozialdienstes Unteramt wäre deshalb die sinnvolle Erweiterung der bestehenden Zusammenarbeit in der Kleinregion Unteramt.

Aus vorstehenden Gründen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, dem Teilaustritt der Gemeinde Bonstetten aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident gibt zusätzliche Erläuterungen ab:

Neben den bereits erwähnten Vorteilen wäre eine Verbundlösung der drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil deutlich günstiger.

- Externe Studie über neue Unteramtslösung bestätigt die Meinung der Unteramtsgemeinden
- Potential zur Reduktion der Fallkosten ist vorhanden
- Potential zur Reduktion der Verwaltungskosten ist gegeben
- Die bewährte Zusammenarbeit im Unteramt wird weiter ausgebaut

Der Gemeindeschreiber verliest den zustimmenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK). RPK-Präsident P. Ehrler verlangt das Wort nicht.

Der Gemeindepräsident beantwortet die vom Publikum gestellten Fragen:

- Die Frage der Lokalitäten für den Sozialdienst Unteramt ist noch offen
- Die präsentierten Kosten entsprechen den Kalkulationen und der Prognose im Bereich soziale Wirtschaftshilfe
- Die Personalkosten werden sich verringern
- Es werden professionell ausgebildete MitarbeiterInnen angestellt
- Die Unteramtsgemeinden haben sich lange, aber leider erfolglos um eine gute Lösung im Zweckverband Sozialdienst bemüht
- Die Unteramtsgemeinden sind weiterhin bereit, an einer Modullösung mitzuarbeiten
- Charakteristisch für den Zweckverband ist, dass nur ein Delegierter pro Gemeinde, unabhängig von deren Grösse, mitbestimmen kann
- Eine Mehrheit für neue Lösungen zu finden, ist ein grosses Unterfangen. So scheiterte auch das Projekt Konsens. Es ist eine grosse Passivität vorhanden, deshalb braucht es erfahrungsgemäss sehr viel Zeit, bis sich endlich etwas bewegt
- Die geschilderten Module können heute problemlos auch bei anderen Organisationen eingekauft werden. Es braucht dazu nicht zwingend den Zweckverband
- Der Wille der Unteramtsgemeinden, im Bezirk eine neue Lösung hinsichtlich der anderen Module zu finden, ist weiterhin vorhanden.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **mehrheitlich**:

1. Die Gemeinde Bonstetten tritt per 31. Dezember 2017 aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern, Teil „Sozialdienst“, aus. Vorbehalten bleiben gleichlautende Austrittsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen der Gemeinden Stallikon und Wettswil am Albis.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN	13
Gemeindeversammlung	13.03
Einzelne Gemeindeversammlungen	13.03.3

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 (Einführung Einheitsgemeinde)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 wird im Hinblick auf die Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2016 zugestimmt.

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen Annahme der Vorlage.

Weisung

- a) An der Urnenabstimmung vom 6. September 2015 haben die Bonstetter StimmbürgerInnen der Einführung der Einheitsgemeinde Bonstetten mit deutlichem Mehr zugestimmt. Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde ist die Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 notwendig.
- b) Die Besoldungsverordnung wurde in Absprache mit der Primarschulpflege ausgearbeitet. Die gelb unterlegten Artikel wurden einer Einheitsgemeinde entsprechend angepasst.

Besoldungsverordnung der Gemeinde Bonstetten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für die **Einheitsgemeinde** Bonstetten:

- a) Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre.
- b) Die Entschädigungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Delegierten.
- c) Sitzungs- und Taggelder
- d) **Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Barauslagen für das Lehrpersonal werden von der Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung geregelt.**

Art. 2 Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.

II. DIENSTVERHÄLTNIS DES GEMEINDEPERSONALS, DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE

Art. 3 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre **sind** der Gemeinderat **und die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung**, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 4 Dienstverhältnisse

- 4.1 Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.
- 4.2 Das Dienstverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.
- 4.3 Die nebenamtlichen Funktionäre und das Aushilfspersonal unterstehen einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.

Art. 5 Pflichten

- 5.1 Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.
- 5.2 Ergänzend zu den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 4 Abs. 1) können Gemeinderat und Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte erstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.

III. BESOLDUNGEN DES FESTANGESTELLTEN GEMEINDEPERSONALS

Art. 6 Besoldung

- 6.1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals in seiner amtlichen Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- 6.2 Das mit fester Besoldung angestellte Personal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln oder Provisionen für die in seine Pflichten fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Art. 7 Besoldungsrahmen

- 7.1 Die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals wird von Gemeinderat und Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Gemeinderat und Schulpflege haben die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.
- 7.2 Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen, wobei die obere Grenze bei Klasse 23 gemäss kantonaler Besoldungstabelle LR 01 liegt. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.
- 7.3 Für die Besoldung der kaufmännischen Lernenden gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld sowie die Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lebensmittel (ohne Verbrauchsmaterial).

Art. 8 Zulagen und Entschädigungen

- 8.1 Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

- 8.2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 15.3, wobei das Personal wählen kann zwischen Sitzungs-/Taggeld oder normaler Zeitrapportierung im bestehenden Arbeitsverhältnis.

IV. BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE

Art. 9 Aushilfspersonal

- 9.1 Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.
- 9.2 Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann der Gemeinderat die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.
- 9.3 Der Gemeinderat hat die Besoldung gemäss Ziff. 1 und 2 jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.

Art. 10 Nebenamtliche Funktionen

- 10.1 Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen werden wie folgt festgelegt:

Friedensrichter:

Jahreslohn gemäss Kantonaler Besoldungstabelle LR 01, Lohnklasse 20, Leistungsstufe 17. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus der Anzahl Fälle pro Jahr, wobei 200 Fälle einem 100 %-Beschäftigungsgrad entsprechen.

Übrige nebenamtliche Funktionen inklusive Wahlbüro:

Diese Funktionen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Besoldungsreglementes gemäss Anhang 1 besoldet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, diese Entschädigungen sporadisch an die marktüblichen Ansätze anzupassen.

- 10.2 Die Entschädigungen für weitere nebenamtliche Funktionen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn bzw. Fixum je erbrachter Leistung festgesetzt und berechnet.
- 10.3 Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.

Art. 11 Auszahlung der Besoldung und Entschädigungen

Die pauschalen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden in der Regel einmal jährlich vor Jahresende ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen können periodische Zwischenabrechnungen erstellt werden.

V. ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 12 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Gemeinderat

Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte werden mit folgenden Leistungen entschädigt:

- Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 13
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 14

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds des Gemeinderats.

Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Art. 13 Pauschalentschädigungen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsidium		CHF 24'000.00
Ressortvorstand Bildung (Präsident Schulpflege)		CHF 24'000.00
Übrige Mitglieder	je	CHF 18'000.00

Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.

Art. 14 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand

Die Mitglieder des Gemeinderats führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.

Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Gemeinderäte mal CHF 15'000.00.

Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Gemeinderäte erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder

Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) sind in den Art. 13 und 14 eingeschlossen.

Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege

Die amtlichen Verrichtungen der Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) werden mit folgenden Leistungen entschädigt:

- Pauschale Jahresentschädigungen je Mitglied CHF 18'000.00
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 16

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der Schulpflege (ohne Präsidium)

Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich

Art. 16 Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) nach geleistetem Aufwand

Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.

Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 4'000.00

Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Schulpflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Schulpflege, Kommissionen, Ausschüsse etc.) oder für Schulbesuche sind in den Art. 15 und 16 eingeschlossen.

Art. 17 Entschädigung Kommissionen

Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Mitglied Baukommission	CHF	1'000.00
Mitglied Werkkommission	CHF	500.00
Rechnungsprüfungskommission		
Präsident	CHF	3'200.00
Mitglieder	CHF	2'200.00
Aktuar zusätzlich	CHF	1'100.00

Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 80.00 (alt 75.00) vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägliche Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission
Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 18 Versicherungen, Renten

Das festangestellte Gemeindepersonal ist von der Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sind gegen Betriebsunfall versichert.

Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.

Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.

Art. 19 Spesenersatz

Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.

Als Fahrkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstreisen mit dem privaten Fahrzeug werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten km-Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 20 Teuerung

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese revidierte Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 10. Juni 2015, sowie die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 3. September 1996 aufgehoben.

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 genehmigt worden.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Der Schreiber:

sig. Bruno Steinemann
sig. Primus Kaiser

Anhang 1: Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre

Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre 2014-2018			
Funktion / Nebenamt	Kompetenz	Besoldung CHF	Bemerkungen
ZSO Bonstetten, Materialwart	GR	27.50	
Schutzraumkontrolle	GR	40.00/h	Plus Kilometerentschädigung Jährliche Pauschale
Private Infrastruktur und Geräte (Büro)	GR	500.00	
Bestattungspersonal	GR	100.00	pro Bestattung.
Ackerbaustellenleiter	GR	1'215.00	Abrechnung gem. Stundenansatz
Ackerbaustellenleiter,	GR	44.80	
zusätzlicher Aufwand			

Ordentliches Sitzungsgeld	BVO	80.00
Taggeld für einen halben Tag	BVO	160.00
Taggeld für einen ganzen Tag	BVO	320.00
Stundenlohn Wahlbüromitglieder	GR	35.00

Entschädigung für den Winterdienst

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) Entschädigung für den Einsatz von Mann und Traktor | CHF | 125.00/h |
| b) Zuschlag für den Sonntageinsatz | CHF | 21.00/h |
| c) Hilfseinsätze ohne Traktor | CHF | 37.00/h |
| d) Pauschale Entschädigung für die Bereitstellung von Traktor und Maschine pro Wintersaison | CHF | 2'200.00 |
| e) Pauschale Entschädigung für eigenen Pflug pro Wintersaison | CHF | 2'000.00 |

Die Entschädigungen werden jeweils der Jahreststeuerung angepasst.

Der Gemeindepräsident gibt zusätzliche Erläuterungen zur revidierten Besoldungsverordnung ab. Speziell geht er auf die neue Zusammensetzung des Gemeinderats und die Entschädigung desselben ein.

Der Gemeindegeschreiber verliest den zustimmenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK). RPK-Präsident P. Ehrler verlangt das Wort nicht.

Der Vorsitzende gibt die Diskussion frei.

Markus Reich möchte wissen, weshalb die Präsidentin der Primarschulpflege gleich entschädigt wird wie der Gemeindepräsident, da sie ja nur noch ein Mitglied des Gemeinderates ist.

Der Gemeindepräsident erwidert, dass die Präsidentin der Primarschulpflege weiterhin einen sehr grossen „Laden“ führt. Dazu kommen nun zusätzlich die neuen Aufgaben als Mitglied des Gemeinderats.

Die Antwort wird vom Votanten akzeptiert.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **einstimmig**:

Der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 wird im Hinblick auf die Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2016 zugestimmt.

GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN
Gemeindeversammlung
Einzelne Gemeindeversammlungen

13
13.03
13.03.3

**Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des
Unterhaltsvertrags Sportanlage Schachen**

Traktandennummer: 5
Beschlussnummer: 15

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Der Betriebs- und Unterhaltsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten und der Sekundarschulgemeinde Bonstetten über die Sportanlage Schachen, Bonstetten, gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Umsetzung des Geschäfts beauftragt.

Weisung

- a) Mit dem Betriebs- und Unterhaltsvertrag über die Sporthalle Schachen sollen Betrieb, Pflege und Unterhalt inkl. Aussenanlagen von der Sekundarschulgemeinde in die Verantwortung der Politischen Gemeinde übergehen. Damit wird neben der Effizienzsteigerung bei gleichbleibender Servicequalität eine Reduktion der Unterhaltskosten angestrebt.
- b) Der Vertrag beinhaltet den jährlichen Arbeitsumfang der Dienstleistung gem. Leistungsverzeichnis und Stundenrapport (aktuell 2'980 Arbeitsstunden), ein fixes Kostendach von CHF 160'000.00 pro Jahr, welches jeweils im Folgejahr von beiden Parteien neu definiert wird, wie auch die Definition der Verantwortlichkeiten bei der Benutzung der Sportanlage von Schule und Vereinen.
- c) Die Sekundarschulpflege Bonstetten stellt einen entsprechenden Antrag an die Schulgemeindeversammlung am 3. Dezember 2015. Die Vorteile für die Sekundarschule liegen darin, dass die Ressourcen für den eigentlichen Schulbetrieb zur Verfügung stehen und mit der Einrichtung eines Facility Managements eine Kostenreduktion erreicht werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident gibt zusätzliche Informationen ab, insbesondere

- zur Übernahme der Verantwortung für Betrieb und Unterhalt
- zu den Personalkosten jeweils im Voraus jährlich fixiert (erstes Betriebsjahr CHF 160'000.00)
- zu den Sachaufwendungen nach Aufwand
- zur Nutzung des Synergiepotentials

Der Gemeindegeschreiber verliest den zustimmenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK). RPK-Präsident P. Ehrler verlangt das Wort nicht.

Der Vorsitzende gibt die Diskussion frei.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **einstimmig**:

Der Betriebs- und Unterhaltsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten und der Sekundarschulgemeinde Bonstetten über die Sportanlage Schachen, Bonstetten ab 1. Januar 2016 wird genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung / Mitteilungen

Anfrage Hans Wiesner gemäss § 51 Gemeindegesetz

Dem Fragesteller wurden die Antworten zum Thema „Spital Affoltern“ vor der Gemeindeversammlung bereits schriftlich abgegeben.

Das Spital Affoltern ist als Zweckverband der vierzehn Bezirksgemeinden organisiert und verfügt über eigene Organe. Der Gemeinderat kann deshalb nur zur Beteiligung der Gemeinde Stellung beziehen, nicht aber zur finanziellen Situation des Spitals als Ganzes. Das Spitalfinanzierungsgesetz sieht vor, dass die Spitäler den Betrieb und sämtliche Investitionen aus den Entschädigungen der Leistungserbringer bestreiten. Deshalb sieht der Gemeinderat Bonstetten keine Möglichkeit für finanzielle Zuschüsse an das Spital. In den Budgets 2015 und 2016 sind keine Beiträge zur Defizitbeteiligung oder für Investitionen eingestellt. Der Gemeinderat wird sich aktiv an der Diskussion über die künftige Strategie des Spitals Affoltern beteiligen.

Sanierung Gemeindehaus

- Minergiestandard?
- Aufstockung Gemeindehaus?
- Heizungssanierung
- Geplante Schritte 2016:
Behebung feuerpolizeiliche Mängel im Gemeindesaal –
Abstimmungsvorlage für Rahmenkredit

Asylsituation Bezirk und Bonstetten

Vom Regierungsrat bestimmte Aufnahmequote per 1.1.2016:

0.7 % der Einwohnerzahl	37 Personen
Ist-Situation Bonstetten	18 Personen
Fehlende Anzahl Plätze im Bezirk	ca. 50

Zur Zeit wird detailliert geprüft, ob die Militärunterkunft im UG des Gemeindehauses als befristete Lösung für max. 50 Personen zur Verfügung gestellt werden kann.

„Flüchtlingseind in Bonstetten“

Der Gemeindepräsident zitiert und kommentiert den Artikel, welchen die Weltwoche kürzlich veröffentlichte.

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder die Verhandlungsführung noch die durchgeführten Abstimmungen beanstandet. Nach dem Hinweis auf die Rechtsmittel schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 22:30 Uhr.

Die Richtigkeit des vorstehenden Gemeindeversammlungsprotokolls bestätigen

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Schreiber

Die Stimmenzähler

Gisler Alfred

Reich Markus

Wassmer Thomas